

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz (NÖ IEG), LGBl. 0060, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:
„NÖ INITIATIV-, EINSPRUCHS- und VOLKSBEFRAGUNGSGESETZ (NÖ IEVG)“
2. Im § 1 werden vor dem Wort „sind“ die Worte „sowie eine Volksbefragung gemäß Art. 47a NÖ LV 1979“ eingefügt und nach dem Wort „auszuüben“ die Worte „bzw. durchzuführen“ angefügt.
3. Im § 2 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.
4. Im § 17 Abs. 2 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.
5. Im § 19 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.
- 5a. Im § 22 Abs. 1 entfällt die Z 1 und die Bezeichnung „2“.
6. Im § 23 Abs. 1 entfällt die Ziffer 1, die Ziffern 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Z.1 und 2.
- 6a. Im § 23 Abs. 2 wird das Zitat „gemäß Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „gemäß Abs. 1“.

6b. Im § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck „wenigstens 5% der Stimmberechtigten (Abs. 1 Z 1)“ durch den Ausdruck „mindestens 50.000 Stimmberechtigten“ ersetzt.

7. Im § 26 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird der Ausdruck „wenigstens 15% der“ durch die Wortfolge „mindestens 80“ ersetzt.

8. § 26 Abs. 2 entfällt.

9. Im § 27 Abs. 1 entfallen die Worte „ermittelt oder“ und wird der Ausdruck „wenigstens 5% der“ durch die Zahl „mindestens 50.000“ und der Ausdruck „wenigstens 15% der“ durch die Wortfolge „mindestens 80“ ersetzt.

9a. Im § 31 wird die Zahl „40.000“ durch die Zahl „45.000“ ersetzt.

10. Im § 32 Abs. 1 wird der Ausdruck „wenigstens 5% der“ durch die Zahl „mindestens 50.000“ ersetzt.

11. Im § 34 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „wenigstens 15% der“ durch die Zahl „mindestens 80“ ersetzt.

11a. § 34 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

12. Im § 35 Abs. 2 wird die Zahl „40.000“ durch die Zahl „45.000“ sowie wird der Ausdruck „wenigstens 15% der“ durch die Zahl „mindestens 80“ ersetzt.

13. Im § 39 Abs. 1 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.

14. Im § 39 Abs. 3 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.

15. Im § 41 Abs. 2 letzter Satz wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.

16. Im § 43 Abs. 4 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.
17. Im § 45 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.
18. Im § 46 Abs. 1 wird das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1974“ durch das Zitat „NÖ Landtagswahlordnung 1992“ ersetzt.
19. Das „V. Hauptstück“ erhält die Bezeichnung „VI. Hauptstück“ und die §§ 71 bis 73 sowie 76 erhalten die Bezeichnung §§ 81 bis 85 (neu). Die §§ 74 und 75 entfallen. Das V. Hauptstück lautet:

„V. Hauptstück
Volksbefragung

§ 71
Einleitung einer Volksbefragung

- (1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches eine Volksbefragung abhalten.
- (2) Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung durchzuführen, wenn dies
1. von mindestens 50.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
 2. von mindestens 80 Gemeinden des Landes Niederösterreich oder
 3. vom Landtag in seinem Wirkungsbereich verlangt wird.
- (3) Verwaltungsakte über konkrete Personalfragen, Wahlen oder Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

§ 72

Verlangen auf Durchführung

(1) Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung gem. § 71 Abs. 2 Z 1 und 2 sind bei der Landeswahlbehörde schriftlich einzubringen.

(2) Solche Verlangen müssen mindestens von der im § 71 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Anzahl von Landesbürgern oder Gemeinden unterstützt sein. Im Hinblick auf die erforderlichen Unterstützungserklärungen gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterstützungserklärungen zählen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Einbringung des Antrages von der Gemeinde bestätigt wurden.

(3) Das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung gem. § 71 Abs.2 hat zu enthalten:

- a) die Frage, die zur Abstimmung gestellt werden soll;
- b) bei Verlangen gem. § 71 Abs. 2 Z 1 und 2 die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters sowie zweier weiterer Personen als seine Stellvertreter (Familien- und Vorname, Beruf, Wohnadresse), die ihre Zustimmung zu dieser Vertretung gegeben haben.

Dem Verlangen gem. § 71 Abs. 2 Z 1 sind die bestätigten Unterstützungserklärungen anzuschließen; dem Verlangen gemäß § 71 Abs. 2 Z 2 sind die entsprechenden Auszüge aus den Gemeinderatssitzungsprotokollen anzuschließen.

(4) Die Fragen, die zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind eindeutig zu fassen und so zu stellen, dass sie entweder mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können; bei Fragen mit mehreren Auswahlmöglichkeiten sind zusätzlich die verschiedenen Antwortmöglichkeiten anzuführen.

(5) Ein Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung kann auch die Abstimmung über zwei oder mehrere Fragen begehren. Die Zahl von fünf Fragen darf jedoch nicht überschritten werden.

(6) Am selben Abstimmungstag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt werden.

§ 73

Entscheidung über das Verlangen

(1) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von 4 Wochen nach dem Einlangen eines Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 71 Abs. 2 Z 1 und 2 über denselben zu entscheiden.

(2) Allenfalls festgestellte Mängel sind dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zur Verbesserung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung bekanntzugeben. Als behebbar gilt ein Mangel, der den Inhalt des Verlangens nicht ändert und nicht die Unterstützungserklärungen betrifft.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse – allenfalls nach Verbesserung – erfüllt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen. § 7 Abs. 2 3. und 4. Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 74

Ausschreibung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Abstimmungstag und den Stichtag festzusetzen.

(2) Die Ausschreibung ist durchzuführen, sobald die Zulässigkeit des Antrages festgestellt worden ist.

(3) Die Ausschreibung der Volksbefragung hat zu enthalten:

- a) den Abstimmungstag, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag zu sein hat;
- b) als Gegenstand der Volksbefragung die Fragestellung in ihrem vollen Wortlaut; sollte die Fragestellung einen Umfang von mehr als 50 Worten haben, so kann diese durch die Landesregierung bei Verlangen gem. § 71 Abs. 2 Z 1 und 2 nach

- Anhörung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters gekürzt werden, wobei die Fragestellung im engeren Sinne in ihrem Kern inhaltlich erhalten bleiben muss;
- c) falls bei Einbringung des Verlangens gewünscht, eine Präambel, welche die Zielsetzung der Volksbefragung beschreibt. Diese Präambel darf nur Texte enthalten und darf den Umfang einer DIN A5-Seite nicht übersteigen;
 - d) den Stichtag.

(5) Am zwölften Tag vor dem Abstimmungstag ist die Kundmachung, mit der die Volksbefragung ausgeschrieben wurde, in jeder Gemeinde des Landes ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren.

§ 75 Stimmlisten

Für die Anlegung der Stimmlisten gilt § 39 sinngemäß.

§ 76 Stimmkarte und Stimmbrief

Für die Ausstellung der Stimmkarte sowie für die Abstimmung mittels Stimmkarte oder Stimmbrief gelten die §§ 40, 41, 42 und 44 sinngemäß.

§ 77 Stimmzettel

(1) Die Abstimmung erfolgt mit dem amtlichen Stimmzettel, dieser darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden. Der Stimmzettel muss, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, aus weißlichem Papier bestehen und hat zumindest das Format DIN A5 oder ein Vielfaches hiervon aufzuweisen.

(2) Finden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen statt, müssen die Stimmzettel für jede Volksbefragung aus farblich deutlich unterscheidbarem Papier sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Der amtliche Stimmzettel ist so abzufassen, dass er,

1. wenn die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist, unterhalb des Wortlautes jeder Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis und auf der rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis aufweist;
2. wenn zu einer Frage über zwei oder mehrere Möglichkeiten entschieden werden soll, auf der linken Seite untereinander und deutlich voneinander abgesetzt die Entscheidungsmöglichkeiten anführt und rechts zu jeder Möglichkeit einen Kreis; zusätzlich sind auf der rechten Hälfte die Anleitungen „Zutreffendes bitte ankreuzen“ und „Je Frage nur einen der Vorschläge ankreuzen“ zu setzen. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragen, sind diese mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 78

Gültige Stimmzettel

(1) Die Beantwortung einer Frage ist gültig, wenn der Wille des Abstimmenden eindeutig zum Ausdruck kommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der neben den Worten „ja“ oder „nein“ befindlicher Kreis gekennzeichnet wurde bzw. wenn bei mehreren Entscheidungsmöglichkeiten ein neben einer der Möglichkeiten stehender Kreis gekennzeichnet wurde. Werden bei mehreren Möglichkeiten mehrere vorgeschlagene Entscheidungen gekennzeichnet, gilt die Frage als nicht beantwortet.

(2) Enthält ein Stimmkuvert mehrere gleiche amtliche Stimmzettel, so sind die Fragen gültig beantwortet, für die sich aus den Stimmzetteln eine einheitliche Entscheidung feststellen lässt; sie zählen dann als ein einziger Stimmzettel. Bei einem leeren Stimmkuvert ist jede Frage als nicht beantwortet zu werten. Dies gilt auch bei mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbefragungen für jene, für die kein Stimmzettel im Stimmkuvert enthalten ist.

(3) Die §§ 48 und 49 gelten sinngemäß.

§ 79

Ausübung des Stimmrechts

Ermittlungsverfahren

(1) Für die Durchführung der Volksbefragung gelten die §§ 46, 50 bis 56 und 57 Abs.1 bis Abs. 3, soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, sinngemäß.

(2) Bei Fragen, welche zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Abstimmung stellen, ist zu jeder Entscheidungsmöglichkeit die Summe der Stimmen, die für sie abgegeben wurden, festzustellen.

(3) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde besteht die Möglichkeit eines Einspruches in sinngemäßer Anwendung des § 102 der NÖ Landtagswahlordnung 1992. Der Einspruch kann eingebracht werden

- a) im Fall einer Volksbefragung gemäß § 71 Abs. 2 Z 3 durch den Landtag,
- b) im Fall einer Volksbefragung gemäß § 71 Abs. 2 Z 2 durch mindestens fünf Gemeinden, welche den Einspruch mit Gemeinderatsbeschluss erheben müssen,
- c) im Falle einer Volksbefragung gemäß § 71 Abs. 2 Z 1 durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter oder mindestens 100 Stimmberechtigte, welche den Einspruch unterschreiben müssen, und
- d) im Falle einer Volksbefragung gemäß § 71 Abs.1 durch die Landesregierung.

§ 80

Wirkungen der Volksbefragung

(1) Vom Zeitpunkt

- der Beschlussfassung der Landesregierung, mit der die Abhaltung einer Volksbefragung angeordnet wird oder
 - der Beschlussfassung der Landeswahlbehörde, mit der die Volksbefragung für zulässig erklärt wird, oder
 - der Beschlussfassung des Landtages, mit der eine Volksbefragung verlangt wird,
- bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung darf nur bei Gefahr in Verzug ein entsprechender Beschluss gefasst werden, der die Durchführung der angeregten Maßnahmen unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder sonst in der zur Befragung stehenden Angelegenheit wesentliche Entscheidungen trifft.

(2) Das Ergebnis der Volksbefragung ist,

- wenn die Volksbefragung von der Landesregierung verlangt wurde, von dieser zu beraten und darüber Beschluss zu fassen;
- wenn die Volksbefragung vom Landtag verlangt wurde, von diesem zu beraten und darüber Beschluss zu fassen;
- wenn die Volksbefragung von 50.000 Landesbürgern oder von 80 Gemeinden verlangt wurde, entweder von der Landesregierung oder vom Landtag im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.

(3) Der jeweilige Beschluss ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung zu verlautbaren.“

20. Im § 81 (neu) wird die Wortfolge „Initiativ- und Einspruchsverfahrens“ durch die Wortfolge „Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsverfahrens“ ersetzt.

21. § 82 (neu) lautet:

„§ 82
Kosten

Den Gemeinden wird vom Land Niederösterreich für jeden Stimmberechtigten, welcher in den abgeschlossenen Stimmlisten der Gemeinde aufscheint, ein Pauschalbetrag von 0,55 Euro, ersetzt. Der Kostenersatz wird vom Land nach Abschluss des Verfahrens an jede Gemeinde angewiesen.“

22. Im § 83 (neu) wird die Wortfolge „Initiativ- und Einspruchsverfahren“ durch die Wortfolge „Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsverfahren“ ersetzt.

Artikel II

Im Art. I Z. 21 (§ 82) tritt bis 31.Dezember 2001 an Stelle des Betrages „€ 0,55 “ der Betrag „S 7,56“.